

Auf der Registrande ist eingetragen:

1) den 30. November. Protokoll-Extract der ersten Kammer die Berathung über das allerhöchste Decret, die Prüfung der Bauhandwerker betreffend. (Zur 1. Deputation). — 2) den 1. December. Der Bürgermeister zu Wurzen Robert Julius Sulzberger bittet um Enthebung der Function eines Stellvertreters für den Abgeordneten des vierten städtischen Wahlbezirks, hierzu eine Beilage. (Zum Directorio zur Berichterstattung). — 3) den 1. December. Der Stellvertreter Hanel auf Rauenstein zeigt der Kammer an, daß eine ihn betreffende Krankheit ihn abgehalten habe, in der Kammer zu erscheinen, und bittet daher bis zu seiner Wiederherstellung um Urlaub. (Zu den Acten). — 4) den 1. December. Mittheilung des hohen Gesamtministeriums zu dem allerhöchsten Decrete, die Verwendung der in der Finanzperiode 1837 bis 1839 in der Verwaltung erlangten Mehrerträge zu einigem zeitweisen Abgabenerlassen und sonst betreffend, nebst zwei Beilagen. (Zur zweiten Deputation.) — 5) den 2. December. Der Abgeordnete Hänischel bittet um Urlaub für den 2. und 3. December. (Wird gestattet.) — 6) den 2. December. Mittheilung des hohen Gesamtministeriums zu dem allerhöchsten Decrete, einen Gesetzentwurf, das bei Eidesleistungen der Juden zu beobachtende Verfahren betreffend. (Zur ersten Deputation).

Präsident D. Haase: Noch habe ich zu bemerken, daß der Abg. v. Leipziger sein heutiges Ausbleiben in der Sitzung durch Unpäßlichkeit bei der Kammer hat entschuldigen lassen.

Abg. Sachse: Als Vorstand der 4. Deputation habe ich der Kammer Folgendes anzuzeigen. Es wurde der 4. Deputation zur Begutachtung ein Convolut Schriften, vom Magister Landschreiber zu Leipzig ausgehend, welches die Aufschrift trägt: Resultate meiner Bemühungen für Herstellung einer bessern Kirchenordnung betreffend, überwiesen. Die Deputation hat angemessen gefunden, diese Schrift dem Verfasser mit der Bemerkung, daß sie keinen Antrag enthalte, zwei verschiedene Gegenstände umfasse, in Gemäßheit §. 118. der Landtagsordnung zurückzugeben.

Präsident D. Haase: Es ist dies zu Protokoll zu nehmen. Wir gehen nun über auf die Fortsetzung der Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf, die Erläuterungen einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes betreffend, und ich bitte den Referenten, daß er die Güte habe, die Rednerbühne zu besteigen. Ich habe zu bemerken, daß sich die Sprecher in folgender Ordnung gemeldet haben: Braun, Eisenstück, Puttrich, Plakmann, D. v. Mayer, Reiche-Eisenstück und Claus (Chemnitz). Seitdem haben sich angemeldet die Abgeordneten Secretair Hängel, Scholze und Zenker.

Referent Abg. Schäffer: Meine hochgeehrten Herren! Es soll heute die Berathung über die erste Erläuterung des Hei-

mathsgesetzes fortgesetzt werden, über einen Gegenstand, der allerdings bei der letzten Sitzung das Interesse der geehrten Kammer in hohem Grade in Anspruch genommen hat. Die Aeußerungen, die in der letzten Sitzung zu erkennen gegeben wurden, sind dem Deputationsgutachten nicht sehr beifällig gewesen. Man hat sich über Unbilligkeit von Seiten der Deputation beklagt, man hat die Nachtheile, die, wenn die Ansicht der Majorität der Deputation Platz greifen und durchgehen sollte, allen Städten erwachsen werde, geschildert. Man hat ziemlich unverschämten zu erkennen gegeben, daß diese Frage als Partheifrage von der Majorität der Deputation wäre behandelt worden. Ich kann Ihnen, meine Herren, die Zusicherung ertheilen, daß bei Fassung dieser Ansicht die Mitglieder der Deputation weder die eine noch die andere Ansicht geleitet hat. Die Majorität der Deputation ist im Gegentheil von der entgegengesetzten Ansicht ausgegangen. Sie hat geglaubt, daß, wenn ihre Ansicht Platz greifen sollte in der Kammer, dies zum Vortheil der Städte sei. Denn, meine Herren, wenn man anführt, daß die Gewerbeverhältnisse in den Städten sich unter einem Drucke befänden, so fragt es sich, worin liegt der Grund? Der Grund davon ist hauptsächlich darin zu suchen, daß eine Ueberfüllung der Gewerbsgenossen in den Städten vorhanden und daß der ganze Handwerksbetrieb jetzt nur auf einen kleinen Theil unseres Landes zusammengedrängt ist, nämlich auf die Städte. Diesem soll abgeholfen werden. Es liegt, wie bekannt, ein anderer Gesetzentwurf vor, der den Handwerkern in der Stadt die Möglichkeit verschafft, auch außerhalb der Stadt sein Gewerbe zu treiben. Wird der Grundsatz hinsichtlich der Heimathsangehörigkeit angenommen, wie ihn der Gesetzentwurf ausdrückt, so zweifle ich, daß den Städten ein großer Gewinn dadurch werde bereitet, daß die Absicht, den Gewerbsgenossen in den Städten ein größeres Feld ihrer Niederlassung zu verschaffen, welches man durch den Gesetzentwurf erreichen will, wirklich werde erreicht werden. Denn wenn die Ansicht des Gesetzentwurfs durchgehen sollte, so werden die Landgemeinden sehr bedenklich werden, Handwerker bei sich aufzunehmen, sie werden am Ende denjenigen Zustand, der jetzt vormaltet, vorziehen, bloß aus Besorgniß, um nicht einer Last entgegen zu gehen. Fragt man nämlich darnach: wer von den städtischen Handwerksgenossen wird sich auf das Land wenden, so gestaltet sich die Beantwortung dieser Frage allerdings nicht sehr zur Beruhigung der aufzunehmenden Gemeinden. — Es werden diejenigen sein, die ihr Gewerbe nicht so schwunghaft betreiben können, die sich untüchtig in demselben fühlen, oder die sonst Neigung zu einem steten Wechsel ihrer Lebensverhältnisse haben. Bloß diese werden auf das Land hinausgehen; die tüchtigen Handwerker, die ihr Gewerbe schwunghaft betreiben, gehen um keinen Preis aus der Stadt auf das Land. Diese verlassen die Stadt nicht.

(Beschluß folgt.)